LANDRATSAMT OSTALLGÄU Marktoberdorf, 02.09.2022

41-641-1.1

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage des Abwasserverbandes Gennach-Kirchweihtal mit Sitz in Westendorf und Kläranlagenstandort in Oberostendorf in den Hühnerbach.**

**Antrag auf Erweiterung der Kläranlage – Änderung der bestehenden gehobenen Erlaubnis**

Der Abwasserverband Gennach-Kirchweihtal plant einige Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen auf der kommunalen Kläranlage am Standort Oberostendorf. Die Kläranlage behandelt die Abwässer der Gemeinden Stöttwang, Westendorf und Oberostendorf. Die Reinigung des Abwassers erfolgt mechanisch über eine Rechen-Sandfanganlage und biologisch über ein Belebungsbecken (belüfteter Abwasserteich) mit intermittierender Nitrifikation / Denitrifikation sowie ungeregelter Phosphatfällung. Der dabei anfallende Klärschlamm wird als Nassschlamm abgefahren. Die Einleitung des behandelten Abwassers erfolgt in den Hühnerbach.

Die Sanierungsmaßnahmen umfassen den Neubau eines Nachklärbeckens zur Sicherstellung der biologischen Reinigungsleistung, den Neubau einer Phosphat-Fällmittel- und Dosierstation zur Einhaltung des erforderlichen Phosphorgrenzwerts im Ablauf sowie den Bau eines Filtratspeichers mit Filtratpumpwerk zur optimierten Schlammbehandlung. Darüber hinaus wird die Kläranlage für zukünftige Entwicklungen der Anschlussgemeinden in ihrer Kapazität von 8 000 EW auf 10 000 EW erweitert. Zu diesem Zweck wird das Belebungsbeckenvolumen vergrößert.

Die bestehende gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Oberostendorf des Abwasserzweckverbandes Gennach-Kirchweihtal in den Hühnerbach, mit Gültigkeit bis 31.12.2029, ist zu ändern. Grund sind relevante Änderungen wie z.B. die Kapazität der Anlage, welche nicht nur das Baurecht betreffen. Deshalb hat der Abwasserverband Gennach-Kirchweihtal beim Landratsamt Ostallgäu unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen die Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Das Bauvorhaben selbst ist baurechtlich genehmigungspflichtig und wird durch ein gesondertes Verfahren durch das Staatliche Bauamt behandelt. Der baurechtliche Tatbestand ist nicht Bestandteil des wasserrechtlichen Verfahrens.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gegeben, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats und zwar vom **26.09.2022 bis 28.10.2022**
* im Rathaus Oberostendorf, Kirchstraße 7, 86869 Oberostendorf,
* im Gemeindeamt Stöttwang, Kirchplatz 2, 87677 Stöttwang und
* im Gemeindeamt Westendorf, Am Kirchsteig 1, 87679 Westendorf,

aufliegen,

1. Einwendungen und Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, schriftlich (nicht per E-Mail!) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ostallgäu oder bei den Gemeinden Oberostendorf, Stöttwang und Westendorf erhoben bzw. eingereicht werden können,
2. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung nach Maßgabe des EuGH-Urteils vom 15.10.2015, Rechtssache C137/14, unberücksichtigt bleiben können,
3. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

1. mit Ablauf der Einwendungsfrist nach Maßgabe des EuGH-Urteils vom 15.10.2015, Rechtssache C137/14, alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. der Bekanntmachungstext mit den Planunterlagen auch unter den Internetadressen
* <https://www.oberostendorf.de/>
* <https://www.stoettwang.de/stoettwang/buergerservice/oeffentliche-auslegungen/> und
* <https://www.gemeinde-westendorf.de/veroeffentlichungen.html>

veröffentlicht ist.